

# **P o l i z e i v e r o r d n u n g**

## **der Stadt Rastatt**

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2016 (GBl. S. 569), wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 25.11.2019 verordnet:

### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Regelungen**

##### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Bestandteile nach § 2 Abs. 2 StrG sowie Verkehrsgrünanlagen und sonstiges Straßenbegleitgrün.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Sportplätze sind Freianlagen, die sowohl dem organisierten Wettkampfsport als auch den nicht wettkampforientierten, regeloffenen Sport-, Bewegungs- und Freizeitaktivitäten dienen.

## **Abschnitt 2**

### **Schutz gegen Lärmbelästigungen**

#### **§ 2**

##### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,

b) bei amtlichen Durchsagen.

#### **§ 3**

##### **Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

#### **§ 4**

##### **Lärm von Sportplätzen**

(1) Sportplätze dürfen in der Zeit zwischen 22 Uhr und 8 Uhr nicht benutzt werden. Zur Vermeidung von Störungen und Belästigungen von Anwohnern sowie zur Sicherstellung des zweckmäßigen Gebrauches kann die Stadt zusätzliche Nutzungsregelungen und Benutzungszeiten festlegen, die auf entsprechenden Hinweistafeln an den Plätzen bekannt gemacht werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 5**

### **Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32. BImSchV), bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## **§ 7**

### **Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in um- oder überbauten Tor-einfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,

e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

### **Abschnitt 3**

#### **Umweltschädliches Verhalten**

##### **§ 8**

#### **Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

##### **§ 9**

#### **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

##### **§ 10**

#### **Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

##### **§ 11**

#### **Gefahren durch Tiere, Hundehaltung, Leinenzwang**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, sind der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) und in Grün- und Erholungsanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

(4) Spezielle Regelungen und Einzelanordnungen für Kampfhunde und gefährliche Hunde im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde vom 03. August 2000 in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 StVO.

## **§ 12**

### **Verunreinigungen durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet.

Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 13**

### **Fütterungsverbot von Tieren**

Wild lebende Tiere (Enten, Nutrias, Schwäne, Tauben, verwilderte Katzen, usw.) dürfen auf öffentlichen Flächen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

## **§ 14**

### **Belästigungen durch Ausdünstungen u. ä.**

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

## **§ 15**

### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) Plakatieren im Sinne dieser Polizeiverordnung ist das Anbringen von Anschlägen durch Kleben, Nageln, Heften, Aufhängen und andere mögliche Befestigungsarten sowie das Aufstellen und Anbringen von Plakatträgern (Säulen, Ständer, Tafeln u. ä.). Unter Plakatieren sind auch die ihm nachstehend aufgeführten gleichstehenden Tätigkeiten zu verstehen.

(2) Das Plakatieren ist nach dieser Polizeiverordnung generell verboten, soweit nicht schon die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengesetzes, des Straßengesetzes Baden-Württemberg, des Naturschutzes und der Landesbauordnung Baden-Württemberg eingreifen,

a) an oder auf öffentlichen Straßen und Gehwegen (insbesondere an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen) sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen,

b) an Baustelleneinrichtungen, insbesondere an Bauzäunen im öffentlichen Straßenraum und an sonstigen, vorübergehend im öffentlichen Straßenraum befindlichen Gegenständen, wie z. B. Schuttmulden, Müllbehältnisse u. a.

c) an Bäumen im öffentlichen Straßenraum oder in Grün- und Erholungsanlagen,

d) an Zäunen, Einfriedungen, Schutzgittern, Stützmauern, die an öffentlichen Straßenraum oder an Grün- und Erholungsanlagen grenzen,

e) an baulichen und sonstigen Anlagen (insbesondere an Hauswänden und Schaltkästen), die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(3) Abs. 2 gilt nicht für das Plakatieren an hierfür behördlich besonders zugelassenen Einrichtungen und Flächen (z. B. Litfaßsäulen, Anschlagtafeln u. a.), insbesondere an den öffentlichen Litfaßsäulen der Stadt Rastatt (vgl. Abs. 6), im Rahmen der jeweils zugelassenen Nutzung.

(4) Ebenso ist untersagt das Bemalen und Beschriften außerhalb hierfür gesondert zugelassener Flächen, soweit es sich nicht um Werbeanlagen im Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg handelt.

(5) Abs. 2 gilt ferner nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften, allgemeinen Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren während der Dauer des Wahlkampfes auf besonderen Werbeträgern angebracht oder aufgestellt werden. Die Ortspolizeibehörde erteilt auf Antrag die Erlaubnis zum Plakatieren gebührenfrei.

(6) Die Stadt Rastatt unterhält im gesamten Stadtgebiet mit dem Wort "Veranstaltungen" gekennzeichnete öffentliche Litfaßsäulen. An ihnen ist ausschließlich das Plakatieren von Veranstaltungswerbung allgemein erlaubt und kostenfrei, wenn die folgenden Benutzungsbedingungen eingehalten werden:

- a) es darf nur ein Plakat je Litfaßsäule für eine Veranstaltung angebracht werden,
- b) die Plakate dürfen kein größeres Format als DIN A 1 haben,
- c) Plakate für noch nicht stattgefundene Veranstaltungen dürfen nicht überklebt werden,
- d) die Plakate dürfen frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden,
- e) es darf nur für Veranstaltungen in Rastatt geworben werden.

(7) Die Ortschaftspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot nach Abs. 3 und den Nutzungsbeschränkungen nach Abs. 6 lit. e zulassen, wenn das öffentliche Wohl nicht entgegensteht. Die Ausnahmen können unter Bedingungen, mit Auflagen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden.

Wer entgegen der Verbote der Absätze 3 bis 6 außerhalb der jeweils zugelassenen Flächen plakatiert, bzw. Flächen bemalt oder beschriftet, ist ohne schuldhaftes Zögern zur Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Polizeigesetz auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt ist oder für dessen Veranstaltung geworben wird.

## **§ 16**

### **Belästigung der Allgemeinheit**

(1) Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Sportplätzen ist untersagt:

- a) das Lagern und Nächtigen,

b) andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, Trunkenheits- oder sonst rauschbedingtem Verhalten erheblich zu belästigen oder zu behindern,

c) das nicht bestimmungsgemäße Benutzen von Bänken und anderen Einrichtungen sowie Einfriedungen über den durch Hinweisschilder bestimmten Umfang hinaus,

d) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,

e) das Verrichten der Notdurft,

f) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,

g) Gegenstände, auch Kleinabfälle (z. B. Papier, Zigarettenkippen, Kaugummi, Lebensmittelverpackungen wie Getränkedosen, Flaschen, Glasscherben und dergleichen) wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- sowie des Landesabfallgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### **Abschnitt 4**

### **Bekämpfung von Ratten**

#### **§ 17**

### **Anzeige- und Bekämpfungspflicht**

(1) Die Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken (einschließlich Eisenbahnanlagen in der geschlossenen Ortschaft),

2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,

3. Lager- und Schutzplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,

sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortpolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen bis sämtliche Ratten beseitigt sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

## **§ 18**

### **Bekämpfungsmittel**

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

## **§ 19**

### **Beseitigung von Abfallstoffen**

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

## **§ 20**

### **Schutzvorkehrungen**

(1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

(2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

(3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 17 dieser Polizeiverordnung Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

## **§ 21**

### **Sonstige Vorkehrungen**

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder -soweit dies nicht möglich ist- erschweren.

## **§ 22**

### **Duldungspflichten**

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 23 dieser Polizeiverordnung allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

## **§ 23**

### **Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen**

(1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 17 dieser Polizeiverordnung Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

(2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

(3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 17 dieser Polizeiverordnung Verpflichteten zu tragen.

## **§ 24**

### **Ausnahmen**

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

## **Abschnitt 5**

### **Anbringen von Hausnummern**

## **§ 25**

### **Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6**

### **Sonstige Regelungen**

## **§ 26**

### **Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

## **Abschnitt 7**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 27**

#### **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### **§ 28**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,

2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,

3. entgegen § 4 Abs. 1 Sportplätze benutzt,

4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,

5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,

6. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraftfahrzeugen in um- oder überbauten Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- oder Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,

7. entgegen § 8 Fahrzeuge abspritzt,

8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,

9. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,

10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,

11. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,

12. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,

13. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,

14. entgegen § 13 wild lebende Tiere füttert,

15. entgegen § 14 Abs. 1 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,

16. entgegen § 15 Abs. 2

a) an oder auf öffentlichen Straßen und Gehwegen (insbesondere an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen) sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen,

b) an Baustelleneinrichtungen, insbesondere an Bauzäunen im öffentlichen Straßenraum und an sonstigen, vorübergehend im öffentlichen Straßenraum befindlichen Gegenständen, wie z. B. Schuttmulden, Müllbehälter u. a.

c) an Bäumen im öffentlichen Straßenraum oder in Grün- und Erholungsanlagen,

d) an Zäunen, Einfriedungen, Schutzgittern, Stützmauern, die an öffentlichen Straßenraum oder an Grün- und Erholungsanlagen grenzen,

e) an baulichen und sonstigen Anlagen (insbesondere an Hauswänden und Schaltkästen), die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind, plakatiert.

17. entgegen § 15 Abs. 4 außerhalb hierfür gesondert zugelassener Flächen bemalt oder beschriftet.

18. entgegen § 15 Abs. 6

a) mehr als ein Plakat je Litfaßsäule für eine Veranstaltung anbringt,

b) Plakate mit größerem Format als DIN A 1 anbringt,

c) Plakate für noch nicht stattgefundene Veranstaltungen überklebt,

d) Plakate früher als drei Wochen vor der Veranstaltung anbringt,

e) für auswärtige Veranstaltungen wirbt.

19. entgegen § 16 Abs. 1 lit. a) lagert oder nächtigt,

20. entgegen § 16 Abs. 1 lit. b) andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, Trunkenheits- oder sonst rauschbedingtem Verhalten erheblich belästigt oder behindert,

21. entgegen § 16 Abs. 1 lit. c) , Bänke oder andere Einrichtungen sowie Einfriedungen über den durch Hinweisschilder bestimmten Umfang hinaus nicht bestimmungsgemäß benutzt,

22. entgegen § 16 Abs. 1 lit. d) körperliche Nähe durch aufdringliches Betteln sucht oder Minderjährige zu dieser Art des Bettelns anstiftet,

23. entgegen § 16 Abs. 1 lit. e) seine Notdurft verrichtet,

24. entgegen § 16 Abs. 1 lit. f) Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,

25. entgegen § 16 Abs. 1 lit. g) Gegenstände, auch Kleinabfälle (z. B. Papier, Zigarettenskippen, Kaugummi, Lebensmittelverpackungen wie Getränkedosen, Flaschen, Glasscherben und dergleichen) wegwirft oder ablagert, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,

26. entgegen § 17 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt bis sämtliche Ratten beseitigt sind,

27. entgegen § 19 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt,

28. entgegen § 20 Abs. 1 und 2 die Schutzvorkehrungen nicht beachtet,

29. entgegen § 21 die vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,

30. entgegen § 22 als Verpflichteter den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 23 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,

31. entgegen § 25 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

32. entgegen § 25 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 25 Abs. 2 anbringt,

33. entgegen § 26 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 27 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 29**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 30.11.2017 außer Kraft.

Rastatt, den 25.11.2019

Der Oberbürgermeister  
Hans Jürgen Pütsch